

Finanzordnung

Der Württembergische Sportakrobatik Verband erlässt in Ergänzung der Satzung (in der jeweils gültigen Fassung) diese

Finanzordnung

§ 1 Grundsatz

Die Finanzen des Verbands sind in der gebotenen Ordnung und sparsam zu bewirtschaften.

§ 2 Kassierer

- (1) Der Kassierer ist zuständig für die Kassenführung und Buchhaltung, die Lohn- und Gehaltsabrechnung, das Beitragswesen und die damit verbundenen Abrechnungen, Haushaltspläne und Jahresabschlüsse.
- (2) Der Kassierer ist zuständig für den Bericht zur Jahresabrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Den Haushaltsplan stellt der Kassierer in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden auf.
- (2) Der Haushaltsplan muss dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dem Vorstand ist es vorbehalten, den Haushaltsplan zu ändern, insbesondere in der Haushaltspolitik besondere Schwerpunkte zu setzen.
- (3) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nach der Gliederung des Haushaltsplanes und im Vergleich zu diesem nachzuweisen. Der Jahresabschluss hat die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Verbandes darzustellen. Er hat ferner eine Vermögensübersicht zu enthalten.
- (2) Im Bericht zur Jahresabrechnung sind die Entwicklung der Finanzverhältnisse und mögliche Ausblicke darzustellen.
- (3) Den satzungsgemäß bestellten Kassenprüfern muss Gelegenheit gegeben werden, alle Kassenunterlagen eingehend zu prüfen und notwendige Klärungen herbeizuführen.

§ 5 Finanzielle Dispositionen

- (1) Im Rahmen des Haushaltsplanes entscheiden die Präsidiumsmitglieder über die finanziellen Dispositionen in ihrem Aufgabenbereich selbstständig. Um das Vieraugenprinzip zu gewährleisten sind alle Zahlungsanweisungen vom zuständigen Vorstandsmitglied und Kassierer abzuzeichnen. Finanzielle Dispositionen, die im Einzelfall 500,- € überschreiten, trifft der Präsident gemeinsam mit dem Kassierer.
- (2) Der Kassierer kann Zahlungen über 500,- € ausführen, soweit sie aus regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen für Lohn und Gehalt, Abgaben und Steuern, Miet- und Energiekosten erwachsen.
- (3) Reisekostenabrechnungen des Präsidenten sind vom Vizepräsidenten und dem Kassierer abzuzeichnen. Reisekostenabrechnungen des Kassierers sind vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten abzuzeichnen.

§ 6 Beitragswesen und Spenden

- (1) Der Kassierer ist zuständig für die Beitragsverwaltung im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Der Kassierer hat eingehende Spenden nach den entsprechenden Vorschriften zu behandeln und dem Spender die Bescheinigungen alsbald zuzustellen.

§ 7 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist über verbandseigene Konten abzuwickeln und hat möglichst bargeldlos zu erfolgen.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausfertigung, Betrag und Verwendungszweck enthalten. Gesamtabrechnungen und Übersichten müssen die Einzelbelege beigefügt sein.

§ 8 Rücklagen

Soweit der jährliche Haushalt es erlaubt sind Rücklagen zu bilden. Diese Rücklagen sind vorgesehen für eventuell entstehende Aufwendungen die im Laufe der Zeit für die Erhaltung des Landesleistungszentrums entstehen sowie für Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen von Geräten.

§ 9 Geltung der Finanzordnung

Diese Finanzordnung gilt, solange sie nicht durch Beschluss des Präsidiums geändert oder aufgehoben wird.
Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft zum 1. Januar 2010 durch Beschluss des Präsidiums vom heutigen Tage.

Aalen, den 15. Dezember 2009

Unterschriften:

Präsident

Vizepräsident